

Das unmittelbarste Dokument hierfür ist eine Urkunde, die Fürstabt Martin Gerbert nach dem Autograph zweimal ediert hat ³⁶⁾, die jedoch in der Forschung seitdem keinerlei Beachtung mehr fand. Dabei liegt das Original im Badischen Generallandesarchiv in Karlsruhe ³⁷⁾. Es geht um einen Besuch Hugos von Cluny in St. Blasien, der mit einer Verbrüderung zwischen dem berühmten Abt von Cluny und dem Abt und Konvent des Albklosters beschlossen wurde. Abt Hugo kam, wie in der vergessenen Urkunde steht, nach St. Blasien und *propter caritatem et ordinis observantiam, quam ibi invenit*, gefiel es ihm und Abt und Brüdern dieses Ortes, einander Bruderschaft zu geben und zu bekräftigen. So wurde das gegenseitig zu leistende Totengedächtnis verfügt und bestimmt, daß die St. Blasianer *in omnibus locis cluniacensis ecclesie*, die Cluniacenser *in monasteriis sancti Blasii* je wie eigene Professen empfangen werden sollten. Von Abt Hugo wurde diese Constitutio besiegelt.

Das undatierte Stück und damit der Besuch Hugos in St. Blasien wäre eine gründliche Diskussion wert. Sie würde mit dem Versuch einer Datierung beginnen. Wir sind dazu gekommen, die Confoederatio, für deren mögliche politische Begleitumstände der Besuch des Kardinallegaten Otto von Ostia bei Abt Ekkehard auf der Reichenau und die dabei erfolgte Aufnahme des Legaten in die Verbrüderung des Inselklosters einen vergleichbaren Hinweis böte ³⁸⁾, und die Urkunde in die Zeitspanne 1093/1094 festzulegen. Damals war nämlich Uto von St. Blasien, — wie wir für sicher halten, der Partner Hugos in dieser Verbrüderung ³⁹⁾, — mit dem Neubau des Klosters beschäftigt, nachdem er in Wiblingen und Ochsenhausen zum ersten Mal versucht hatte, den ordo von Fruttuaria zu verankern, und zugleich plante er die Aus-

³⁶⁾ Monumenta veteris Liturgiae Alemannicae 2 (1779) 139 und Historia Sylvae Nigrae 3, 26 f. Nr. XX.

³⁷⁾ Selekt d. älteren Urkunden C 5, s. S. 445 f. Beilage 3.

³⁸⁾ MG. Libri Confrat. S. 341.

³⁹⁾ So schon M. Gerbert, Hist. Sylvae Nigrae 3, 27 Nota b. — Die äußeren Kriterien der Urkunde für deren Datierung zu verwerten ist nicht ohne weiteres möglich. Das Siegel, für das sich u. W. im südwestdeutschen Raum aus dieser Zeit keine Parallelen finden, ist völlig verstümmelt. Man könnte auch zunächst dazu neigen, die Schrift der Verbrüderungsurkunde in das 12. Jh. zu datieren. Aber da das Formular weder fruttuarisch-St. Blasianisch noch hirsauisch ist und Confirmatio und Besiegelung im Text auf Hugo von Cluny bezogen sind, muß man mit der Möglichkeit rechnen, daß das Stück von einem cluniacensischen Schreiber stammt. Demnach wäre eine sachgerechte paläographische Einordnung der Confoederatio erst aufgrund eines klaren Bildes der Scriptorien von St. Blasien und Cluny möglich. Im übrigen gibt es für den Besuch Hugos von Cluny in St. Blasien eine wenig spätere Entsprechung